

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO i.V.m. § 43 Abs. 5 GemO hat der Bürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise zur Prüfung).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

Die Gemeinde Starzach ist nicht verpflichtet, eine örtliche Prüfung als besondere Organisationseinheit einzurichten. Eine örtliche Prüfung der Bauausgaben findet in diesem Sinne nicht statt.

2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Die Rdnrn. 1, 3, 5 und 6 im folgenden Kapitel 3 waren bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 11.02.2015. Mit Schreiben vom 26.08.2015 hat die Verwaltung mitgeteilt, diesen Feststellungen abzuhelpfen, was letztendlich zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat. Im Zuge der Nachschau war demgegenüber festzustellen, dass die Erledigungszusagen nicht eingehalten wurden.

In den Bauakten fehlten zur Prüfung der Bauausgaben wiederholt verschiedene erforderliche Unterlagen, die teilweise während der Prüfung nachgereicht werden konnten. (Rdnr. 1)

Die Vertragsstrafe bei Verstößen gegen die Verpflichtungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes wurde nicht vereinbart. (Rdnr. 2)

Die Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und für Mängelansprüche wurden immer noch entgegen der VOB/A vereinbart. (Rdnr. 3)

Auf Angebote mit fehlenden Erklärungen oder unklaren Angaben wurde ohne Nachfordern bzw. Aufklären der Zuschlag erteilt. (Rdnr. 4)

Bislang wurden durch die Verwaltung nur in geringem Umfang Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister vor der Auftragserteilung von Bauleistungen eingeholt. (Rdnr. 5)

Gesonderte Vergabedokumentationen (Vergabevermerke) wurden bisher nicht regelmäßig angefertigt bzw. nicht vollumfänglich zusammengestellt. (Rdnr. 6)

2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Erweiterung des Friedhofs im Ortsteil Bierlingen

Für die Positionen der Nachtragsvereinbarung in Höhe von rund 100.000 EUR lagen keine Kalkulationsnachweise vor. (Rdnr. 7)

Energetische Sanierung der Mehrzweckhalle im Ortsteil Wachendorf

Einzelne Fachlose wurden ohne Begründung beschränkt ausgeschrieben. (Rdnr. 8)

Nicht für alle abgerechneten Stundenlohnarbeiten lagen die abgezeichneten Stundenlohnzettel im Original vor. (Rdnr. 9)

Breitbandausbau (im Rahmen eines IKZ-Projektes)

Aufgrund der während der Prüfung nicht vorliegenden Kopien des Angebots bzw. der Vergabedokumentation konnte die Richtigkeit der Bauausgaben nicht abschließend bestätigt werden. (Rdnr. 10)

Ausbau der Marktstraße und Parkplatzbau im Ortsteil Bierlingen

Die Mengenermittlung des abzutransportierenden Aushubmaterials war fehlerhaft. (Rdnr. 11)

Ausbau der Straße Wilhelmshöhe im Ortsteil Börstingen

Bei der Abrechnung der Materiallieferung und des Einbaus der Frostschutzschicht wurde die Verdrängung durch die Betonborde mit Hinter- / Vorderbeton übermessen (Rdnr. 12)

2.4 Prüfungsbegleitende Empfehlungen

Das Einhalten der „Stammpersonalklausel“ sollte künftig bei der Bauausführung überwacht werden.

Die Vergabeunterlagen sollten von der Verwaltung ausgegeben werden.

Bei geminderten Leistungsbildern sollten die entfallenden Grundleistungen im Honorarvertrag künftig schriftlich vereinbart werden (Teilleistungstabellen).

Beim Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen wird der Verwaltung empfohlen, den Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes von den Auftragnehmern einzufordern.

2.5 Prüfungsbegleitend realisierte Erstattung

Bereits während der Prüfung ist aufgrund der Feststellung zu einer fehlerhaften Abrechnung von Ingenieurleistungen eine **Überzahlung in Höhe von 1.618,98 EUR** zurückerstattet worden.